

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/933/2013**

Datum: 18.02.2013

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
17 - Steuerungsdienst

Betrifft: Betrauungsakt Technische Werke Eberswalde GmbH zum Betrieb des Schwimmbades "baff"

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport	06.03.2013	Vorberatung
Finanzausschuss	07.03.2013	Vorberatung
Hauptausschuss	14.03.2013	Vorberatung
Ausschuss für Kultur, Soziales und Integration	19.03.2013	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	21.03.2013	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde beschließt den in der **Anlage 1 beigefügten Betrauungsakt** der Stadt Eberswalde zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemein wirtschaftlichem Interesse durch die Technischen Werke Eberswalde GmbH und beauftragt den Bürgermeister mit der Umsetzung.
2. Der Beschluss Nr. 31/349/11 der Stadtverordnetenversammlung vom 29.09.2011 wird insoweit ergänzt, dass für die Ausgleichszahlungen an die Technischen Werke Eberswalde GmbH nicht nur Mehreinnahmen und Minderausgaben im Budget des Dezernates I herangezogen werden dürfen, sondern auch die im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel.

Boginski
Bürgermeister

Anlagen

- Anlage 1: Betrauungsakt der Stadt Eberswalde zur Erbringung von Dienstleistungen von
allgemein wirtschaftlichem Interesse durch die Technischen Werke Eberswalde GmbH
- Anlage 2: Beschluss 31/349/11 vom 29.09.2011

Fin. Auswirkungen: Ja: <input checked="" type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer:)					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/>					
<p>Erläuterung: Der jährliche Ausgleichbetrag (Zuschuss) ergibt sich aus dem Ergebnis (Verlust) des Bereiches Schwimmbad aus dem jeweiligen Wirtschaftsplan unter Berücksichtigung (Verrechnung) einer eventuellen Überkompensation aus dem Vorjahr. Der Wirtschaftsplan wird im Januar des jeweiligen Geschäftjahres durch den Aufsichtsrat beschlossen.</p> <p>Ein Anspruch auf die Gewährung von Ausgleichszahlungen steht der TWE aus diesem Betrauungsakt nicht zu. Über die Gewährung von Ausgleichszahlungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung entspricht dem Beschluss 31/349/11 vom 29.09.2011.</p>					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Ziel des Betrauungsaktes ist es, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, die es der Stadt Eberswalde (nachfolgend Stadt) ermöglicht, die für den Betrieb des Schwimmbades

gedachten Zahlungen an die Technischen Werke Eberswalde (nachfolgend TWE) in Übereinstimmung mit dem Beihilferecht der Europäischen Union zu leisten.

Die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Bädern ist eine Gemeinwohlaufgabe. Die TWE werden durch die Stadt mit der zur Verfügungstellung öffentlicher Bäder als Teil der Gesundheitsvorsorge betraut. Hierbei sind ausreichende Beckenzeiten für das Schul- und Vereinsschwimmen zur Verfügung zu stellen. Die Preisgestaltung hat insbesondere im Hinblick auf Familien und Behinderte sozialverträglich zu erfolgen. **Der bei der Erfüllung dieser Aufgabe bei der TWE entstehende Fehlbetrag kann von der Stadt durch Ausgleichszahlungen an die Gesellschaft gedeckt werden.**

Nach dem EU-Recht können Leistungen staatlicher Stellen, wozu auch Kommunen gehören, zugunsten bestimmter Unternehmen eine Beihilfe darstellen. Rechtswidrig gezahlte Beihilfen sind von der betreffenden staatlichen Stelle zurückzufordern und empfangende Stellen sind verpflichtet, diese zurückzuzahlen.

Eine Beihilfe setzt das Vorliegen folgender Tatbestandsmerkmale voraus:

- Es muss sich um eine Maßnahme zugunsten eines Unternehmens handeln.
- Die Maßnahme muss begünstigende Wirkung auf das Unternehmen haben.
- Die Maßnahme muss aus staatlichen Mitteln finanziert werden.
- Es muss sich um eine selektive Maßnahme handeln, d.h. sie muss ein bestimmtes Unternehmen begünstigen.
- Die Maßnahme muss die Gefahr einer Verfälschung des Wettbewerbs beinhalten sowie eine Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedsstaaten hervorrufen.

Für die Gewährung städtischer Zuschüsse an die TWE zum Betrieb des Schwimmbades stellt sich zunächst die Frage, ob diese Zahlungen angesichts des lokal begrenzten Einzugsgebietes des Schwimmbades eine Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedsstaaten oder eine Verfälschung des Wettbewerbs hervorrufen können. Das ist eher nicht der Fall.

Um jedoch das Risiko einer möglichen Rückzahlungsverpflichtung seitens der TWE auszuschließen, empfiehlt sich der Erlass eines Betrauungsaktes durch die Stadt. Der Betrauungsakt beruht auf dem sogenannten Freistellungsbeschluss der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011. **Danach sind unter Beachtung der Voraussetzungen dieses Beschlusses gewährte staatliche Beihilfen mit dem europäischen Beihilferecht vereinbar, wenn sie bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden.**

Der Betrieb eines Schwimmbades ist eine ausgleichsfähige Gemeinwohlverpflichtung, wenn – wie hier – der Betreiber bestimmte Beckenzeiten für das Schul- und Vereinsschwimmen

bereit zu stellen und sozialverträgliche Preise zu erheben hat.

Die Stadt kann somit auf der Grundlage eines Betrauungsaktes der TWE zur Deckung der sich aus dem Betrieb des Schwimmbades „baff“ ergebenden Verluste Zuschüsse gewähren, ohne hierbei gegen das Beihilfeverbot nach dem EU-Recht zu verstoßen.

Der jährliche Ausgleichbetrag (Zuschuss) ergibt sich aus dem Ergebnis (Verlust) des Bereiches Schwimmbad aus dem jeweiligen Wirtschaftsplan unter Berücksichtigung (Verrechnung) einer eventuellen Überkompensation aus dem Vorjahr. Der Wirtschaftsplan wird im Januar des jeweiligen Geschäftjahres durch den Aufsichtsrat beschlossen.

Ein Anspruch auf die Gewährung von Ausgleichszahlungen steht der TWE aus diesem Betrauungsakt nicht zu. Über die Gewährung von Ausgleichszahlungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung entspricht dem Beschluss 31/349/11 vom 29.09.2011.